


 Dezernat III  
**Ordnungsamt**

 Datum 07.04.2022  
 Gz. po-32.71.01-  
 115089/2022  
 Telefon 56-2056

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.05.2022	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

Anlagen

Betreff

**Gebührenverzicht für Maßnahmen der Tollwutprophylaxe bei Haustieren (Hunden, Katzen, Frettchen) ukrainischer Flüchtlinge**

## I. Antrag

1. Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Anordnung einer amtlichen Isolation (Quarantäne) für Hunde, Katzen und Frettchen, die ohne nachweisbaren Tollwutstatus aus der Ukraine nach Deutschland eingeführt werden, wird bis auf Weiteres in den Fällen verzichtet, in denen diese Tiere von ihren Haltern auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine mitgebracht werden.
2. Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für die notwendigen tierärztlichen Maßnahmen (tierärztliche Untersuchung, Tollwutimpfung, Chip, Ausstellen eines Heimtierausweises), soweit diese von Amtstierärzten erbracht werden, wird bei den in Ziff. 1 genannten Haustieren, die von Flüchtlingen aus der Ukraine mitgebracht werden, bis auf Weiteres verzichtet.

## II. Sachverhalt

Ein gewisser Anteil der Flüchtlinge aus der Ukraine bringt ihre Haustiere mit nach Deutschland. Die Ukraine ist – im Gegensatz zu Deutschland – bisher nicht tollwutfrei. Die Tollwut ist unheilbar und führt zum Tod. Daher sind normalerweise bei der Einreise von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen), eine Reihe von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 576/2013 zu erfüllen (Kennzeichnung per Chip, Tollwutimpfung, Antikörper-Titerbestimmung, Heimtierausweis). Aufgrund von Krieg und Flucht können diese Bestimmungen nicht erfüllt werden.

### Risikoeinschätzung:

Zur aktuellen Tollwutsituation in der Ukraine teilt das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit mit, dass im letzten Jahr 106 Hunde in der Ukraine nachweislich an Tollwut erkrankt sind, wobei von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen wird. Das Risiko, dass bei

einer angenommenen Hundepopulation von 7 Millionen Tieren in der Ukraine, ein Hund Tollwut entwickelt, so die Berechnung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit, liegt bei 0,00005%. Daher stuft die Europäische Union das Risiko, dass Hunde und Katzen, welche von Flüchtlingen „auf dem Arm“ aus der Ukraine mitgebracht werden, als gering ein. Es wird vorausgesetzt, dass es sich dabei in aller Regel um Tiere handelt, welche in einem engen Verhältnis zu Ihren Besitzern gehalten werden und ein Kontakt zu Wildtieren oder verwilderten Hunden bzw. Katzen, die als mögliche Überträger der Tollwut agieren könnten, eher nicht gegeben war.

### **Ausnahmemöglichkeit von der Verordnung (EG) Nr. 576/2013**

Die Verordnung (EG) Nr. 576/2013 sieht für bestimmte Fälle, wie zum Beispiel Krieg, Ausnahmen vor. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung auf Bitten der EU-Kommission Gebrauch gemacht. Haustiere (Hunde, Katzen, Frettchen) können daher von ihren Besitzern aus der Ukraine nach Deutschland mitgebracht werden, ohne dass die oben genannten tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen bei der Einreise vorliegen. Die Maßnahmen zur Tollwutprophylaxe müssen aber nachgeholt werden.

### **Erforderliche Maßnahmen durch die Veterinärbehörde:**

Daher müssen die Tierhalter, die Hunde, Katzen oder Frettchen aus der Ukraine einführen, in Deutschland Kontakt mit den Veterinärbehörden aufnehmen. Dort wird der Gesundheitsstatus der Tiere im Hinblick auf die Tollwut bestimmt und ggf. Maßnahmen eingeleitet (Isolierung, Antikörper-Titerbestimmung, Tollwut-Impfung, Kennzeichnung, Ausstellung Heimtierausweis). Bis alle Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 für eine regelkonforme Einfuhr nachträglich vorliegen, müssen die Tiere „unter amtlicher Isolierung an einem von der Behörde bestimmten Ort gehalten werden“. In der Regel wird sogenannten „Heimquarantäne“ möglich sein, so dass die Tiere bei ihren Haltern bleiben können. Diese Quarantäne muss von der Veterinärbehörde angeordnet werden und dabei auch geprüft werden, ob die „Heimquarantäne“ möglich ist.

Die Untersuchung der Tiere auf ihren Tollwutstatus sowie die die Anordnung der Quarantäne ist Aufgabe der Veterinärbehörde. Die weiteren Maßnahmen können sowohl von der Veterinärbehörde als auch von niedergelassenen Tierärzten durchgeführt werden. Mehrere Tierarztpraxen haben sich inzwischen bereit erklärt, diese Leistungen für die ukrainischen Flüchtlinge kostenlos zu erbringen.

### **Gründe für den Gebührenverzicht:**

Für Maßnahmen, die durch die Veterinärbehörde erbracht werden, sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben. Die Verwaltung hält es für sachgerecht, bei den ukrainischen Flüchtlingen aus folgenden Gründen auf diese Gebühren und ggf. Auslagen zu verzichten:

- Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, auf die sich die Flüchtlinge – anders als bei geplanten Urlaubsreisen – nicht vorbereiten konnten. Daher konnten sie weder rechtzeitig die Voraussetzungen für die Einreise mit ihren Tieren schaffen noch Vorsorge für die nun erforderlichen Maßnahmen in Deutschland treffen.
- Bis Flüchtlinge Sozialleistungen erhalten, aus denen sie die Gebühren bezahlen müssten, kann einige Zeit vergehen. Die Tollwutprophylaxe darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes aber nicht verschoben und sie darf keinesfalls aus Kostengründen vermieden werden.
- Die Maßnahmen sollen so niederschwellig wie möglich gestaltet werden.
- Durch den Gebührenverzicht soll auch die Akzeptanz erhöht werden, mit dem Ordnungsamt – Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – Kontakt aufzunehmen.

Da der beabsichtigte Gebührenverzicht über Einzelfallentscheidungen hinausgeht und für die von ukrainischen Flüchtlingen mitgebrachten Haustiere allgemein gelten soll, bedarf es einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats.

### **Ergänzender Hinweis:**

Die erleichterten Bedingungen gelten nur für Hunde, Katzen oder Frettchen, die zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt und von dem Tierhalter begleitet werden. Die Anzahl ist auf maximal 5 Tiere pro Tierhalter beschränkt. Die erleichterten Bedingungen gelten nicht für herrenlose Hunde und Katzen aus der Ukraine, da hier das Risiko, an der Tollwut zu erkranken, ungleich höher eingeschätzt wird. Diese Tiere müssen alle Voraussetzungen nach der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 vor Einreise erfüllen. Sollten solche Tiere dennoch eingeführt werden, ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sind, würden für die dann erforderlichen Maßnahmen auch Gebühren erhoben.

### **III. Finanzwirtschaft**

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und ggf. Auslagen entstehen Einnahmeausfälle. Eine Gesamtkostenabschätzung kann nicht erfolgen, da derzeit nicht bekannt ist, wie viele Fälle es im Stadtgebiet geben wird. Die Fallzahlen werden bei den verschiedenen Maßnahmen voraussichtlich unterschiedlich sein.

- **Quarantäneanordnungen:**  
In jedem Fall, in dem das Tier eine oder mehrere Einfuhrbedingungen in die EU nicht erfüllt, ist die amtliche Isolation (Quarantäne) zu veranlassen. Dies dürfte **bei den meisten Tieren** der Geflüchteten der Fall sein, da zur Einfuhr neben Impfung und Ausweispapieren auch der Nachweis eines ausreichenden Antikörpertiters (Impftiter) über eine Blutuntersuchung erfolgen muss.

Die **Gebühren** für die schriftliche amtliche Anordnung der Heimquarantäne belaufen sich auf rund 120 Euro je Anordnung (Ziff. 3.3.16.2 für Quarantäneanordnungen 19 € je angefangene Viertelstunde; voraussichtlich 114 bis 133 €)

- **Tollwutimpfungen und die Kennzeichnung (Chip, Heimtierausweis)**

Das Ordnungsamt - Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - kann die Tollwutimpfungen und die Kennzeichnung (Chip, Heimtierausweis) sowie die Blutentnahme zur Titerbestimmung von Hunden, Katzen und Frettchen übernehmen. Diese Tätigkeiten werden mittlerweile auch von einigen tierärztlichen Praxen im Stadtkreis kostenlos angeboten. Es besteht ein Austausch mit diesen Praxen. Das Ordnungsamt – Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – wird aller Voraussicht nach in etlichen Fällen wird Impfungen und Kennzeichnungen (Chips und Ausstellung Heimtierausweis) durchführen, aber nur in besonderen Ausnahmefällen Blutentnahmen zur Titerbestimmung vornehmen.

Für diese Tätigkeiten fallen an:

- Tierärztliche Untersuchung, Impfung oder Titerbestimmung und das Setzen eines Chips. Allgemeine Auffanggebühr, Ziff. 1.1: 19 € je angefangene Viertelstunde
- Ausstellen eines Heimtierausweises, Ziff. 3.3.16.3: 23 € je angefangene Viertelstunde
- rund 10,00 Euro Materialkosten (Auslangen) pro Tier,
- bei Titerbestimmung (Ausnahmefall!) Laborkosten ca. 50 Euro; Labore verzichten teilweise auf ihre Gebühren oder reduzieren sie.

Buchhalterisch ist folgender Bereich betroffen:

THH	Buchungsobjekt / Kostenstelle	Sachkonto	HHJ
32	12265000	33110100	2022

#### IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.